



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.17.10) «XIII. Nachtrag zum Steuergesetz» / (22.17.11) «XIV. Nachtrag zum Steuergesetz»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin
Termin	Freitag, 19. Januar 2018 08.30 bis 11.15 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 2. Februar 2018

Kommissionspräsident

Jürg Bereuter-Rorschach

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Kurt Alder-St.Gallen, Generalagent
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Sascha Schmid-Grabs, Student
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin
CVP-GLP	Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Direktorin
CVP-GLP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Erich Zoller-Quarten, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Ruedi Blumer-Gossau, Schulleiter
SP-GRÜ	Guido Etterlin-Rorschach, Stadtrat
SP-GRÜ	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt
FDP	Jürg Bereuter-Rorschach, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Thomas Scheitlin-St.Gallen, Stadtpräsident

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Finanzdepartement
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der systematischen Rechtssammlung des Bundes² sowie der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
3	XIII. Nachtrag zum Steuergesetz	5
3.1	Allgemeine Diskussion	5
3.2	Spezialdiskussion	7
3.2.1	Beratung Botschaft	7
4	XIV. Nachtrag zum Steuergesetz	12
4.1	Allgemeine Diskussion	12
4.2	Spezialdiskussion	14
4.2.1	Beratung Botschaft	14
4.2.2	Beratung Entwurf	16
4.2.3	Aufträge	27
4.2.4	Rückkommen	27
4.3	Gesamtabstimmung	28
5	Abschluss der Sitzung	28
5.1	Bestimmung des zweiten Sitzungstags	28
5.2	Verschiedenes	28

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch/>

1 Begrüssung und Information

Bereuter-Rorschach, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Finanzdepartement;
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement;
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission vollzählig anwesend und beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung «XIII. Nachtrag zum Steuergesetz / XIV. Nachtrag zum Steuergesetz» vom 10. Oktober 2017. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen im RIS zur Verfügung gestellt:

- Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015, AS 2015, 2947 f.
- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016, BBl 2016, 8925 ff.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrat Würth: Wir beraten heute eine Botschaft mit verschiedenen Vorschlägen zur Anpassung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG). Gesetzgebungstechnisch wurden das Ganze auf zwei Nachträge aufgeteilt, den XIII. und den XIV. Nachtrag zum Steuergesetz.

Mit dem XIII. Nachtrag soll die vom Kantonsrat mit geänderten Wortlaut angenommene Motion «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien» (42.15.10) umgesetzt werden. Dabei schlägt die Regierung vor, den Versicherungsprämienabzug für Kinder von derzeit Fr. 600.– auf Fr. 1'000.– pro Kind und Jahr zu erhöhen. Daraus resultierten Mindereinnahmen in Höhe von

rund Fr. 2,4 Mio. einfache Steuer. Beim XIV. Nachtrag steht die Nachführung von Bundesrecht im Vordergrund. Die letzte Steuergesetzänderung trat erst am 1. Januar 2016 in Vollzug. Seither erfuhr das Steuerharmonisierungsrecht aber bereits wieder diverse Änderungen. Die geänderten Harmonisierungsbestimmungen müssen zwingend im kantonalen Recht umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen auf folgende Bundeserlasse zurück:

1. Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016⁴: Es beseitigt Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen namentlich dadurch, dass das Instrument der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ausgeweitet wird.
2. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG), Änderung vom 17. März 2017⁵: Damit wird der Besteuerungsort von Maklerprovisionen schweizweit vereinheitlicht.
3. Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 15. März 2015⁶: Es verpflichtet die Kantone, eine Freigrenze für den Gewinn von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung einzuführen.
4. Das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014⁷: Damit werden die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Sanktionen für Vergehen nachgeführt, genauer gesagt an den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (SR 311.0) angepasst.

Erwähnt sei hier mit Blick auf die nachfolgende Diskussion, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zwingend sind und der Kantonsrat – und natürlich auch die Regierung – bei der Umsetzung dieser vier Bundesgesetze im kantonalen Recht kaum über einen namhaften Gestaltungsspielraum verfügt. Eine Ausnahme bildet die Festlegung der Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken. Die Regierung schlägt hier aus Harmonisierungs- und damit Vereinfachungsgründen vor, die Freigrenze gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer – also auf Fr. 20'000 – anzusetzen.

Neben der Nachführung von Harmonisierungsrecht, die zwingend erfolgen muss, schlägt die Regierung auch im Rahmen des XIV. Nachtrages wieder von sich aus Anpassungen vor. Einen gewissen Zusammenhang mit der Gewinnbesteuerung von juristischen Personen hat der Vorschlag, auch für die übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz einen proportionalen Gewinnsteuersatz einzuführen. Dass auf diese Gebilde nach geltendem Recht der Tarif für natürliche Personen Anwendung findet, ist steuersystematisch verfehlt. Dieser Makel soll nun mehr oder weniger ertragsneutral beseitigt werden.

Weiter schlägt die Regierung zwecks Bekämpfung des Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten vor. Wir beziehen uns hier auf den Bericht «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» (40.15.08) vom 22. Dezember 2015, der an der Aprilsession 2016 im Kantonsrat beraten wurde. Im geltenden Recht ist der Ab-

⁴ BBl 2016, 8925.

⁵ BBl 2016, 5369.

⁶ BBl 2015, 2751; AS 2015, 2947.

⁷ BBl 2014, 7319; AS 2015 779.

zug auf Fr. 7'500.– je Jahr und Kind beschränkt, er soll auf Fr. 15'000.– erhöht werden. Die beantragte Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 StG betrifft einzig die Stadt St.Gallen. Die Finanzierung der Oberstufenschule «Flade» wurde im Jahr 2016 nachhaltig auf vertraglicher Basis zwischen Stadt und katholischem Konfessionsteil geregelt, sodass sich die Norm im Steuergesetz als entbehrlich erweist. Das ist allein eine Konsequenz der politischen Bestrebungen der letzten Jahre. Schliesslich schlägt die Regierung Anpassungen vor, die praktischen Bedürfnissen entspringen. Das betrifft zum einen die Angleichung der kantonalen Erlassordnung an die entsprechende, per 1. Januar 2016 in Kraft getretene Neuregelung im Recht der direkten Bundessteuer, zum anderen das papierlose Arbeiten und Archivieren, das die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten erforderlich macht.

Der XIV. Nachtrag hat in der vorgeschlagenen Form nur geringfügige Mindereinnahmen zur Folge. In Relation zu den gesamten Steuereinnahmen sind die Mindereinnahmen vernachlässigbar. Die Invollzugsetzung der beiden Nachträge ist mit Ausnahme der Aufhebung der Regelung «Flade» sowie der Regelungen, welche die Quellensteuer betreffen, auf den 1. Januar 2019 geplant. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens⁸ noch nicht bestimmt. Deshalb wird die Anwendung der revidierten kantonalen Quellensteuerordnung vom Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften abhängig gemacht. Zusammenfassend ersuche ich Sie, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, auf die Entwürfe des XIII. Nachtrags und XIV. Nachtrags zum Steuergesetz einzutreten.

3 XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

3.1 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der XIII. Nachtrag zum Steuergesetz resultiert aus einer Motion, die von der Mehrheit des Kantonsrates gutgeheissen wurde. Aus unserer Sicht ist die Motion aber nur teilweise umgesetzt worden. Wir werden in der Spezialdiskussion mit Fragen und allfälligen Anträgen darauf zurückkommen.

Zoller-Quarten (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Auftrag an die Regierung stammt aus unserer Küche und wir meinen, dass der Entwurf der Regierung sich in die richtige Richtung bewegt. Wir werden in der Spezialdiskussion noch Fragen stellen, wie z.B. mit welchen Steuerausfällen je nach Betrag zu rechnen ist.

Bartl-Widnau (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP-Delegation anerkennt, dass die Versicherungsprämien in den letzten Jahren markant gestiegen sind und vermutlich in Zukunft auch weiterhin ansteigen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Abzugs angezeigt. Wir danken für die Zustellung der kantonalen Vergleiche, die uns bei der Beurteilung des Entwurfs halfen. Wir vertreten die Ansicht, dass sich der Kanton St.Gallen an den Nachbarkantonen orientieren soll. Die Abzüge müssen auch an die

⁸ BBl 2016, 8925.

Lebenshaltungskosten und an die Prämienhöhe der Krankenkassen angepasst werden. Die dieser Vorlage zugrunde liegende Motion bzw. deren geänderter Wortlaut sieht eine Anpassung des Pauschalabzugs der Krankenkassenprämien vor. Die Vorlage fokussiert resp. beschränkt sich angesichts der finanziellen Situation des Staatshaushaltes auf den Pauschalabzug der Kinder. Wir erachten das als richtig. Soweit die Krankenkassenprämien der übrigen Bevölkerung ebenfalls ansteigen – sofern sie es nicht bereits sind –, wäre ein Kostenvergleich prüfenswert. Wie bereits erwähnt, begrüssen wir es, dass die Regierung vorerst einmal darauf verzichtet.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Die ursprüngliche Motion zur Erhöhung des Prämienabzugs wurde von Seiten der SP-GRÜ-Fraktion lanciert und ist anschliessend im Kantonsrat mit geändertem Wortlaut in einen Auftrag an die Regierung umformuliert worden, der sich mehr auf Familien fokussiert. In diesem Sinne hat die Regierung die gutgeheissene Motion versucht umzusetzen. Wir sind der Meinung, dass auch für Jugendliche und junge Erwachsene in der Ausbildung – die meist von den Eltern finanziert wird – ein höherer Abzug vorzusehen ist. Denn mit dem Erreichen des 18. Altersjahres fallen auch höhere Prämien für die jungen Erwachsenen an, obwohl sie kaum etwas verdienen. Wir sind auch der Meinung, dass auch eine Anpassung des Prämienabzugs bei den Erwachsenen aufgrund der realen Entwicklungen folgen sollte. Wir sind nämlich mit diesen Fr. 2'400.– noch weit von der realen Prämienbelastung entfernt. Natürlich müssen keine luxuriösen Versicherungen abzugsfähig sein, aber das Minimum sollte auch bei den Erwachsenen zum Abzug gebracht werden können. Uns ist aber klar, dass dies nicht Inhalt des geänderten Wortlauts der Motion war. Wir würden es dennoch gerne an dieser Stelle diskutieren.

Güntzel-St.Gallen: Gerne möchte ich mein vorheriges Votum etwas weiter ausführen. Aus unserer Sicht ist der Auftrag nicht vollständig umgesetzt worden. Der Auftrag sieht bei der Anpassung des Abzugs vor: «[...] Dabei sind unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben die Familien mit Kindern stärker zu entlasten.» Dass die Familien «stärker zu entlasten» sind, heisst nichts anderes, als andere ebenfalls zu entlasten. Im Moment liegt nur ein Entwurf vor, der einen höheren Pauschalabzug bei Kinderprämien vorsieht. Wieso wurde beispielsweise nicht eine Erhöhung des Abzugs für Erwachsene ohne Kinder vorgesehen? Aus Sicht der SVP-Delegation besteht ein gewisser Behandlungsbedarf, ohne dass wir uns intern über die Höhe der Anpassung festgelegt hätten. Wir sind einverstanden, dass bei den Kindern ein höherer Abzug vorzusehen ist, aber auch bei den Erwachsenen hat eine entsprechende Anpassung zu erfolgen. Der Wortlaut der gutgeheissenen Motion beinhaltet das, die Vorlage jedoch nicht.

Regierungsrat Würth: Gerne möchte ich auf die Entstehungsgeschichte der Motion eingehen. Die Motion 42.15.10 «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien» wurde von der SP-GRÜ-Fraktion eingereicht und sah damals keine Beschränkung auf Kinder vor. Die Regierung beantragte darauf Nichteintreten⁹ und begründete dies damit, dass die entsprechenden Steuerausfälle nicht verkraftbar wären. Gemäss der Forderung der ursprünglichen Motion hätte dies zu Mindererträgen in Höhe von rund 27,5 Mio. Franken (bei einem Steuerfuss von 115 Prozent) geführt. Die Gemeinden hätten Ausfälle in Höhe von rund 30,9 Mio. Franken zu tragen (gewogenes Mittel der Gemeindesteuerfüsse 2014: 129,13 Prozent). Diese Zahlen müssten natürlich aktualisiert werden, aber damit liegt Ihnen bereits in etwa die Grössenordnung vor. Daraufhin wurde aus der Mitte des Rates seitens der CVP-EVP-Fraktion ein Antrag auf Gutheissung der Motion mit geändertem Wortlaut eingereicht. Wenn ich dabei den Wortlaut dieses Antrags betrachte, hat Güntzel-

⁹ Vgl. Antrag der Regierung vom 11. August 2015.

St.Gallen nicht ganz Unrecht: «[...] Dabei sind unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben die Familien mit Kindern stärker zu entlasten.» In der Begründung des Antrags wird jedoch festgehalten: «Mit einer Anpassung des Höchstbetrages bei den Kindern kann eine gezielte Entlastung realisiert werden.» Aus der Entstehungsgeschichte und dem Beizug der Materialien erachten wir diesen Fokus als vom Kantonsrat gewünscht und meinen damit, den Auftrag korrekt umgesetzt zu haben.

Güntzel-St.Gallen: Ausgelegt werden muss nur etwas, das sprachlich unklar ist. «Stärker abziehen» bedeutet, dass alle einen erhöhten Abzug erhalten sollen. Die Begründung ist nur hilfreich, wenn Unklarheiten bestehen. Aber wir werden in der Spezialdiskussion darauf zurückkommen.

3.2 Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

3.2.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2 (XIII. Nachtrag: Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für Kinder)

Dudli-Oberbüren: Die Prämien für die obligatorischen Krankenversicherungen sind in den letzten 25 Jahren in allen Alterskategorien massiv gestiegen. Das ist aus der Botschaft ersichtlich und ist allgemein bekannt. Deshalb wäre die Entwicklung der durchschnittlichen Prämien für Kinder und für Erwachsene seit dem Jahr 1992 sowie die entsprechende Entwicklung des durchschnittlichen Steuerabzugs der Versicherungsprämien interessant. Diese Angaben vermisste ich in der Botschaft.

Felix Sager: Wir haben gerade keine Übersicht mit den gewünschten Angaben seit dem Jahr 1992. Ich schaue gerne nach, ob in der Antwort der Regierung etwas dazu erwähnt wurde.

Kommissionspräsident: Es ist schade, dass diese Frage nicht vor der Kommissionssitzung eingebracht wurde. Diese Fragen sind jetzt etwas überfallartig an die Verwaltung gelangt.

Henk Fenners: Ich kann nur erwähnen, dass entsprechende Aufstellungen vorhanden sind. Diese werden von Seiten des Bundesamtes für Statistik herausgegeben. Darauf ist die Entwicklung Durchschnittsprämie in den jeweiligen Kantonen, und somit auch im Kanton St.Gallen, ersichtlich. Auf diese Aufstellungen haben wir auch abgestellt in Bezug auf die Ausgaben für die Kinder. Wir haben uns an diesen Angaben ausgerichtet, das ist meines Erachtens auch so in der Botschaft vermerkt.

In der Antwort der Regierung auf die ursprüngliche Motion wurden auch schon Ausführungen gemacht, dass die Durchschnittsprämie je Prämienregion zum damaligen Zeitpunkt zwischen Fr. 3'343.– und Fr. 3'756.– je Jahr betrug. Wie hoch sie aber ursprünglich war, zum Zeitpunkt des

Erlasses des Steuergesetzes per 1. Januar 1999, wissen wir nicht. Es ist klar, die Prämien sind seither massiv angestiegen. Die einzelnen Zahlen dazu haben wir aber nicht hier.

Kommissionspräsident: Wünschen Sie eine Unterbrechung der Sitzung, bis diese Angaben eruiert sind?

Dudli-Oberbüren: Die Sitzung soll nicht unterbrochen werden, aber bitte liefern Sie diese Angaben entsprechend nach.

Güntzel-St.Gallen: Bis diese Fragen beantwortet werden können, müssen wir die Sitzung nicht unterbrechen. Ich habe aber dazu eine konkrete Frage: Wie hoch wären die Mindereinnahmen, wenn wir beispielsweise diejenigen Abzüge des Kantons Zürich gemäss Tabelle in der Antwort der Regierung vom 11. August 2015 übernehmen würden? Namentlich für die übrigen Steuerpflichtigen einen Abzug von Fr. 2'600.– statt Fr. 2'400.– und für die gemeinsamen Steuerpflichtigen einen Abzug von Fr. 5'200.– statt Fr. 4'800.–. Es wurden sicher entsprechende Berechnungen getätigt. Die ursprüngliche Motion hätte gemäss Regierung zu Mindereinnahmen von 27,5 Mio. Franken geführt. Es wäre sicher ein Kompromiss, wenn wir den Prämienabzug der Kinder um Fr. 400.– und denjenigen der Erwachsenen um Fr. 200.– erhöhen würden. Logischerweise müssten wir aber die Zahlen kennen, um darüber diskutieren zu können.

Blumer-Gossau: Ich möchte auch eine konkrete Frage aus unserer Sicht stellen. Wir haben ein anderes Ziel. Wir stellen uns die Abzüge etwas höher vor, nämlich in Höhe von Fr. 3'000.– bzw. Fr. 6'000.–. Wir haben einen Benchmark-Vergleich zu den Kantonen Thurgau und Appenzell Innerrhoden gezogen. Im Kanton Thurgau ist der Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen etwas höher (Fr. 3'100.–) und im Kanton Appenzell Innerrhoden etwas tiefer (Fr. 2'900.–). Auch uns interessiert, welche finanziellen Folgen eine solche Erhöhung nach sich ziehen würde. Da ohnehin Berechnungen erforderlich sind, wären wir auch um die Berechnung unseres Beispiels dankbar.

Suter-Rapperswil-Jona: Wenn diese Zahlen ohnehin aufbereitet werden, müsste auch die Höhe der Gesundheitskosten miteinbezogen werden. Diese variieren ebenfalls je nach Kanton und müssten auch mitberücksichtigt werden, wenn die Höhe der Abzüge festgelegt werden soll. Wir können den Kanton St.Gallen nicht einfach mit dem Kanton Zürich vergleichen.

Kommissionspräsident: Für mich stellt sich jetzt die konkrete Frage an den Regierungsrat und die Verwaltung: Ist es überhaupt möglich, jetzt solche Berechnungen anzustellen? Oder müssen wir diesbezüglich den XIII. Nachtrag vertagen, die konkreten Fragen auflisten, genau ausrechnen und dieses Thema an einem zweiten Sitzungstag seriös diskutieren?

Regierungsrat Würth: Wir haben den Auftrag so verstanden, dass allein bei den Kinderabzügen Anpassungen vorzusehen sind. So wurde es von Seiten des Kantonsrates eindeutig zum Ausdruck gebracht. Aber ich sehe, dass nun weitere Fragen bestehen. Die Fragen, ob es sinnvoll ist, die Zahlen aktualisiert zu erheben und ob wir bereits verlässliche Zahlen dazu haben, muss ich weitergeben.

Henk Fenners: Ich kann die kantonale Durchschnittprämie für die Jahre 2015/2016 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit Unfallversicherung (Grundversicherung) liefern. Ich kann im Moment keine Zahlen über die Entwicklung der letzten Jahre liefern. Es ist auch nicht möglich,

die Ausfälle bei den Steuereinnahmen abzuschätzen. Wir haben auch gehört, dass offenbar unterschiedliche Auffassungen im Raum stehen. Die Zahlen für jede dieser Konstellationen auszurechnen, ist natürlich auf die Schnelle nicht möglich.

Surber-St.Gallen: Ich fände eine Vertagung sinnvoll. Auch die Frage für einen höheren Abzug für junge Erwachsene in der Ausbildung, die von den Eltern finanziert werden, steht im Zusammenhang mit dem Motionsauftrag und kann direkt aus dem Wortlaut gelesen werden. Wenn wir ohnehin Berechnungen in Auftrag geben, dann würden wir gerne wissen, was es bedeutet, wenn wir für die Jugendlichen ab 18 Jahren, die noch in Ausbildung sind, einen Erwachsenenabzug gewähren?

Kommissionspräsident: Wir werden diese Fragen nochmals klar auflisten, damit wir eine klare Grundlage für die Abklärungen der Verwaltung haben.

Blumer-Gossau: Zum Votum von Surber-St.Gallen: Ich möchte noch ergänzen, dass bei den Berechnungen zu den jungen Erwachsenen die Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren zu berücksichtigen ist.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich möchte anmerken, dass auch die finanzielle Situation der Familie mitberücksichtigt werden muss. Dieselbe Diskussion haben wir auch bei den Studiengebührenerlassen geführt. Ich denke, die jungen Erwachsenen sollten nicht isoliert betrachtet, sondern auch die Vermögenssituation der Eltern sollte berücksichtigt werden.

Kommissionspräsident: Ich möchte eine allgemeingehaltene Diskussion aufgrund fehlender Grundlagen vermeiden. Die inhaltliche Diskussion führen wir dann, wenn diese Fragen beantwortet sind und uns auch klare Grundlagen vorliegen.

Scheitlin-St.Gallen: Ich stelle den Ordnungsantrag, zuerst die Grundsatzfrage zu klären, ob eine Erhöhung der Abzüge weiterverfolgt werden soll.

Ich stelle die Grundsatzfrage: Wollen wir das überhaupt? Denn was wir hier veranstalten, ist grundsätzlich ein Wunschkonzert. Wenn wir die finanzielle Entwicklung des Kantonshaushalts beachten und dabei auch noch an die Steuervorlage 17 (abgekürzt SV 17) oder an den Nationalen Finanzausgleich (nachfolgend NFA) denken, dann bauen wir diese Abzüge ebenfalls in diese Entwicklungen ein. Wir müssen uns grundsätzlich fragen, ob wir eine Abklärung dieser Fragen wollen und wir uns in diese Richtung bewegen. Wollen wir in der aktuellen Phase diesen Weg beschreiten oder sagen wir uns, dass es finanzpolitisch ohnehin nicht denkbar wäre? Ich möchte zuerst klären, ob wir uns überhaupt in diese Richtung bewegen wollen und wenn nicht, dann sollten wir die Verwaltung nicht unnötig beüben. Das ist meine Grundsatzüberlegung.

Zoller-Quarten: Ich möchte mich sinngemäss Scheitlin-St.Gallen anschliessen. Diejenigen Kommissionsmitglieder, die ebenfalls Mitglied der Finanzkommission sind, machen sich sicher auch Gedanken über die Steuerfussentwicklung im Kanton St.Gallen. Gerade solche Einzelkonstellationen spielen dabei auch eine Rolle. Ich würde gerne etwas zur generellen Entwicklung hören.

Regierungsrat Würth: Ich mache gerne einen kurzen Kassensturz aus der gestrigen Sitzung der Finanzkommission. Dabei wurde ein Antrag auf Steuerfussenkung von 5 Prozent per 2019 gestellt. Das bedeutet neue Saldowerte, die auf den Anträgen der Finanzkommission aufgeführt

sein werden. Im Jahr 2019 werden das 92,3 Mio. Franken sein, ohne Bezug des besonderen Eigenkapitals und unter Berücksichtigung des Entlastungseffekts, da 30 Mio. Franken aus der Umsetzungsagenda im einzelnen Zahlenwerk eingestellt sind. Im Jahr 2020 sind es 107,1 Mio. Franken, in diesem Fall aber mit einem Bezug aus dem besonderen Eigenkapital – aber auch wieder unter Berücksichtigung, dass 30 Mio. Franken aus der Umsetzungsagenda eingestellt sind. Im Jahr 2021 sind es dann 144,7 Mio. Franken, wiederum unter den gleichen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig ist aber klar, dass die 24 Mio. Franken Gemeindebeteiligung am NFA-Verlust im Zahlenwerk auch bereits berücksichtigt sind. Sollte das politisch auch nicht akzeptiert sein, dann wird sich der negative Saldo nochmals entsprechend erhöhen. Wenn Sie das ausrechnen, bedeutet das nichts anderes, als dass der Kanton St.Gallen erstens bei wirtschaftlich günstiger Situation in eine Defizitwirtschaft marschieren wird, zweitens bedeutet dies ein strukturelles Defizit und drittens, wenn ein strukturelles Defizit vorliegt, müssen wir diesem mit strukturellen Massnahmen – sprich Sparpaketen – begegnen. Das war die Ausgangslage der gestrigen Sitzung.

Kommissionspräsident: Im Raum steht der Ordnungsantrag von Scheitlin-St.Gallen um Klärung der Grundsatzfrage, ob eine Erhöhung der Abzüge weiterverfolgt werden soll. Vom Ergebnis ist dann abhängig, ob der Verwaltung die Abklärungsaufträge erteilt werden oder nicht.

Güntzel-St.Gallen: Wenn eine Mehrheit findet, dass die erhöhten Abzüge aus finanzieller Sicht sowieso nicht in Betracht kommen, dann müssen wir das auch nicht weiterverfolgen. Aber – ohne der Verwaltung etwas zu unterstellen oder vorzuwerfen – für die Berechnung von zwei oder drei Varianten mit höheren Abzügen braucht es keinen Nobelpreis. Ich möchte diese Zahlen, bevor ich weiss, ob wir die Erhöhung der Abzüge weiterverfolgen sollen oder nicht. Wenn wir die Weiterverfolgung in der Grundsatzfrage ablehnen, dann wissen wir nur, dass die Erhöhung der Abzüge Mindereinnahmen zur Folge hat, aber ich möchte wissen, wie hoch diese sind. Die paar Fragen, die ich vorhin aufgeworfen habe, müssten meines Erachtens rasch abzuklären sein. In der Antwort der Regierung zur ursprünglichen Motion wurde bereits einmal errechnet, dass die Mindereinnahmen 27,5 Mio. Franken hoch sein werden. Ich bitte darum, den Auftrag für die Abklärungen zu überweisen. Noch als Anmerkung: Die Finanzkommission vergisst manchmal, dass es nicht nur Einnahmen gibt, sondern, dass man auch Ausgaben sparen kann.

Kommissionspräsident: Mit Blick auf die Grundsatzabstimmung, bitte ich die Delegationen, sofern wir den Abklärungsauftrag erteilen, sich die konkreten Fragen zu überlegen und sich auf die wesentlichen Fragen zu beschränken.

Blumer-Gossau: Ich hätte gerne mehr Auskünfte zu diesen Zahlen, auch unter der Berücksichtigung, dass der Antrag der Finanzkommission zur Steuerfusssenkung eine knappe Entscheidung war, die auch noch nicht durch den Kantonsrat abgesegnet wurde. Wir wissen noch nicht, wie sich die Situation entwickeln wird. Vielleicht hilft es, wenn wir hierzu Zahlen haben, um hier das Gesamtbild besser zu begreifen.

Die vorberatende Kommission bejaht gestützt auf den Ordnungsantrag von Scheitlin-St.Gallen die Grundsatzfrage, ob eine Erhöhung der Abzüge weiterverfolgt werden soll, mit 8:7 Stimmen.

Kommissionspräsident: Damit ist der Abklärungsauftrag an die Verwaltung erteilt worden. Bitte formulieren Sie jetzt Ihre konkreten Fragen.

Güntzel-St.Gallen: Wie ich vorhin erwähnt habe, will ich eine Berechnung der Mindereinnahmen gemäss dem Modell des Kantons Zürich, also einen Abzug von Fr. 2'600.– für Alleinstehende und übrige Steuerpflichtige und ein Abzug von Fr. 5'200.– für verheiratete Steuerpflichtige. Die Gesundheitskosten mögen ein Grund für die unterschiedliche Höhe sein, aber dennoch möchte ich, dass diese Variante einmal errechnet wird.

Blumer-Gossau: Ich hätte gerne die Berechnung der Mindereinnahmen bei einem Abzug von Fr. 3'000.– für alleinstehende und übrige Steuerpflichtige und einem Abzug von Fr. 6'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Ausserdem bitte ich um die Abklärung, ob für junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, die in Ausbildung sind und kein eigenes Einkommen haben, auch der Erwachsenenabzug geltend gemacht werden könnte.

Felix Sager: Verstehe ich es richtig, dass Sie eine Zusatzbedingung implementieren möchten, dass die Höhe des Einkommens von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren auch noch relevant sein soll, bei der Frage, ob ein allfälliger Erwachsenenabzug gewährt werden soll?

Blumer-Gossau: Gemeint sind nur Fälle, in denen die jungen Erwachsenen kein eigenes Einkommen erzielen und die Lebenshaltungskosten von den Eltern übernommen werden.

Henk Fenners: Aus technischer Sicht haben wir dann drei Konstellationen: (1) Kinder unter elterlicher Sorge; (2) junge Erwachsene in Ausbildung und (3) Erwachsene. Der Fall junger Erwachsener in Ausbildung und ohne Einkommen kann so aufgefangen werden, dass im Moment vom Kinderabzug abhängig ist, ob der zusätzliche Versicherungsprämienabzug geltend gemacht werden kann. Der Kinderabzug wird verweigert, wenn das Kind selber einen Grossteil seiner Lebenshaltungskosten bestreiten kann, dann ist kein Kinderabzug möglich. Dass man zusätzlich berücksichtigen muss, welches Einkommen der Jugendliche erzielt, ist im Prinzip schon in der Abhängigkeit des Kinderabzugs enthalten. Man könnte das so weiterlaufen lassen.

Dudli-Oberbüren: Mein Anliegen ist ein Überblick über die Entwicklung der durchschnittlichen Prämien und der Versicherungsprämienabzüge seit dem Jahr 1992 bis heute.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich finde es auch wichtig, dass wir einen übersichtlichen Vergleich der Prämienbelastung erhalten, denn dieser variiert und ist relevant für die Beurteilung. Es führt etwas in die materielle Diskussion, aber man muss natürlich berücksichtigen, dass dem Individuum der Anreiz genommen wird, die Gesundheitskosten tief zu halten, wenn sehr hohe Abzüge gewährt werden. Existieren dazu Studien, die darlegen, was solche Erhöhungen für Anreize auslösen?

Henk Fenners: Zu Suter-Rapperswil-Jona: Es gibt eine Prämienübersicht vom Bundesamt für Gesundheit und darin werden jeweils die kantonalen Durchschnittsprämie jedes Kantons ausgewiesen. Darin sind natürlich auch die Unterschiede ersichtlich. Was den Anreiz anbelangt, soll im Moment der Kinderabzug so ausgestaltet sein, dass lediglich die Grundversicherungsprämie abzugsfähig sein soll. Was darüber hinausgeht, ist bisher nicht in Betracht gezogen worden.

Kommissionspräsident: Wir haben nun alle Fragen aufgenommen. Die Spezialdiskussion wird verschoben, bis die offenen Fragen geklärt sind. Wir werden sie an einem neuen Sitzungstag durchführen. Die Termine klären wir am Ende der Sitzung (siehe Abschnitt 5.2).

Die Spezialdiskussion des Entwurfs sowie die Gesamtabstimmung werden in der zweiten Kommissionssitzung beraten.

4 XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

4.1 Allgemeine Diskussion

Bartl-Widnau (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir unterstützen den Nachvollzug des Bundesrechts in der kantonalen Gesetzgebung sowie die Bestrebung der Regierung, die Standortattraktivität des Kantons zu verbessern. Dazu gehört auch die Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern spielen hierbei eine wesentliche Rolle, weil Eltern abwägen müssen, ob sich eine Drittbetreuung für sie finanziell überhaupt lohnt. Mit der Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten wird diese Situation jedoch verbessert. Wir sind über die daraus resultierenden Mindereinnahmen von rund 90'000 Franken überrascht, hält sich der Betrag doch in Grenzen.

Zoller-Quarten (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Da es sich um eine anspruchsvolle Vorlage handelt, werden wir in der Spezialdiskussion entsprechende Fragen stellen, ob wir auch alles richtig verstanden haben. Auch uns hat im Zusammenhang mit dem Kinderdrittbetreuungsabzug erstaunt, dass die Erhöhung des Abzugs lediglich zu Mindereinnahmen von rund 90'000 Franken führen wird. Deshalb fragen wir uns, ob nicht allenfalls ein Abzug der effektiv anfallenden Betreuungskosten zu prüfen wäre. Wir behalten uns einen entsprechenden Antrag vor.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Grossteil der Änderungen betrifft den Nachvollzug von Bundesrecht, weshalb wir auch keinen Spielraum haben und dieses einfach übernehmen müssen. Die einzige grössere Diskussion wird sich um den Kinderdrittbetreuungsabzug drehen. In unserem Kanton besteht im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein grosser Nachholbedarf. Wir sind etwas über den gewählten Zeitpunkt im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision überrascht. Gleichzeitig sind wir im Rahmen der Finanzkommission darüber informiert worden, dass ein Bericht über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Laufe des Jahres 2018 in Aussicht gestellt wird. Grundsätzlich hätten wir die Frage des höheren Abzugs gerne in einem grösseren Gesamtzusammenhang diskutiert, wo auch andere Massnahmen zur Debatte stehen. Wir wollen im Rahmen der Gesamtdiskussion den Verweis auf die Steuergesetzrevision vermeiden und dass dadurch der Handlungsbedarf abgesprochen wird. Wir sehen nämlich weiteren Handlungsbedarf in Form mehrerer Massnahmen. Die Kinderdrittbetreuungskosten sind natürlich ein wichtiger Punkt, weil dabei immer die Frage im Raum steht, ob sich eine Erwerbstätigkeit noch lohnt. Dabei steht in erster Linie die Höhe der Kinderbetreuungskosten im Mittelpunkt und nicht die Höhe des Steuerabzugs. Hierüber müssen noch Diskussionen geführt werden und wir vertreten die Meinung, dass die effektiven Kosten abzugsfähig sein sollten. Uns überrascht ebenfalls, dass die Mindereinnahmen nicht höher sind als rund 90'000 Franken. Der Rest ist von uns unbestritten, namentlich die vorgesehene Regelung für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Gewisse Änderungen müssen wir natürlich nachvollziehen. Trotzdem stellen wir einen gewissen Perfektionismus bei der Gesetzesformulierung fest. Es werden immer mehr – unserer Meinung nach unnötige – Zusätze beigefügt, die den Gesetzestext immer schwerfälliger machen. Das

Steuergesetz ist natürlich kein einfaches Gesetz und es wird mit jeder Revision nicht zwingend einfacher. Die Umsetzung der Bierdeckel-Steuererklärung der FDP rückt damit noch weiter in die Ferne. Bei den Abzügen ist die tiefe Ausfallzahl von rund 90'000 Franken einerseits sehr überraschend, andererseits ist diese Erhöhung des Abzugs auf Fr. 15'000.– sehr grosszügig. Wir stellen diese Erhöhung nicht in Frage, aber Sie kennen das Anliegen unserer Partei, nicht nur die erwerbstätigen Eltern, sondern auch die selbstbetreuenden Eltern zu unterstützen. Wir möchten das aber nur deponieren, weil uns natürlich klar ist, dass heute nicht der richtige Moment dafür ist.

Regierungsrat Würth: «Easy Swiss Tax» haben wir noch nicht erreicht. Es besteht immer noch eine Komplexität, auch aufgrund regulatorischer Wünsche – nicht zuletzt aus dem Bundesparlament. Manchmal führen Regulierungen in der Praxis aber auch wieder zu Vereinfachungen. Aber es besteht weiterhin eine Komplexität. Zu den Kinderbetreuungskosten: Wie wird heute die Kinderbetreuung überhaupt finanziert? Im April 2017 hat das Departement des Innern eine breite Auslegeordnung gemacht und die aktuelle Situation dargelegt. Im Kanton St.Gallen liegt die finanzielle Struktur der Kindertagesstätten zu 63 Prozent bei den Eltern sowie zu 27 Prozent bei den Gemeinden, Firmen tragen 6 Prozent und der Bund bezahlt 2 Prozent. Den grössten Teil bezahlen die Eltern sowie die Gemeinden, denn es handelt sich um eine kommunale Aufgabe bis dato. Wir haben natürlich auch über die voraussichtlichen finanziellen Ausfälle gestaunt. Wir können hier auch vom Obwalden-Effekt reden. Obwalden hatte als Kleinkanton mit seiner Steuerstrategie durchaus Erfolg. Wenn man keine reichen Einwohnerinnen und Einwohner hat, kann man die Vermögenssteuer senken, dann zieht man reiche Leute an und das führt dann zur Stärkung des Steuersubstrats. Daraus entsteht eine interessante Bewegung. Als grosser Kanton St.Gallen haben wir hier bekanntlich eine andere Ausgangslage. Aber in diesem Fall verhält es sich ähnlich: Wir haben gar nicht so viele Leute, die solch hohe externe Kinderbetreuungskosten generieren und die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die dafür erforderliche Erwerbstätigkeit kommt erschwerend hinzu.

Die Regierung hat auch noch über einen Abzug in Höhe von Fr. 10'100.– gesprochen, was aktuell dem bundesrechtlichen Betrag entspricht. Aber die Kantone sind hier völlig frei. Deshalb sprach sich die Regierung dafür aus, den bisherigen Betrag zu verdoppeln. Felix Sager und Henk Fenners werden hinsichtlich der Höhe noch steuersystematische Ausführungen machen und die Rechtsnatur des Abzugs erläutern. Wo stehen wir mit diesem 15'000-Franken-Abzug im Quervergleich? Mir liegen die Zahlen aus der Steuerperiode 2016 vor. Interessanterweise kennt der Kanton Uri keine Begrenzung, denn dort gibt es gar keine Kinderbetreuungsangebote. Der Kanton Neuenburg kennt eine Begrenzung von Fr. 20'400.–, die anderen Kantone liegen tiefer. Wir befinden uns also in einer Gruppe mit Uri und Neuenburg. Wir gehen aber davon aus, dass die anderen Kantone diesen Wert auch noch erhöhen werden aufgrund der aktuellen Diskussion. Parallel findet noch die Bundesvernehmlassung zur direkten Bundessteuer statt. Es wäre auch noch interessant zu wissen, wo wir dort im Quervergleich stehen. Die Regierung hat im Sommer 2017 zur Bundesvorlage in der Vernehmlassung Stellung genommen.

4.2 Spezialdiskussion

4.2.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 3.4 (Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens)

Zoller-Quarten: Die Höhe der Quellensteuer fällt in den st.gallischen Gemeinden sehr unterschiedlich aus und es sind nicht in jeder Gemeinde gleich viele Quellenbesteuerte ansässig. In Rapperswil-Jona wohnen z.B. ein paar ausländische Eishockeyspieler, die etwas mehr verdienen als vielleicht ein Quellensteuerer in Buchs. Wurde darauf geachtet, dass es innerhalb der St.Galler Gemeinden nicht zu Verwerfungen kommt? Könnte es zur Bevorteilung oder Benachteiligung einzelner Gemeinden kommen?

Felix Sager: Es besteht ein Einheitssteuersatz bei der Quellensteuer. Der Einheitstarif für die Gemeinden beträgt für das Jahr 2017 126 Prozent und für das Jahr 2018 125 Prozent. Es ist irrelevant, ob der Quellensteuerpflichtige jetzt in Rapperswil-Jona oder in Degersheim lebt. Das heisst, entsprechend besteht im Quellensteuerrecht natürlich eine Unschärfe und das ist der Grund, weshalb jetzt der Gesetzgeber aktiv wurde – namentlich aufgrund dieser Bundesgerichtsentscheide, welche diese Ungleichbehandlung angeprangert haben.

Henk Fenners: Noch zur Höhe, die Sie angesprochen haben. Hier ist es bereits im geltenden Recht so, dass ab einem Bruttoeinkommen von Fr. 120'000.– eine nachträgliche ordentliche Veranlagung stattfindet. Diese Leute fallen bereits nach geltendem Recht in die nachträgliche ordentliche Veranlagung. Hier spielt die Quellensteuer gar nicht. Sie ist nur eine reine Sicherungssteuer – sie wird zwar erhoben, aber anschliessend findet eine ordentliche Veranlagung statt. In Anbetracht dessen spielt die Quellensteuer auch im neuen Recht bei den hohen Einkommen keine Rolle und hat in dem Sinne keine Auswirkungen.

Abschnitt 3.7 (Weitere Änderungen)

Zoller-Quarten: Ich habe noch eine Frage zu den kollektiven Kapitalanlagen, die in Zukunft mit einem höheren Tarif besteuert werden sollen. Kann dies dazu führen, dass diese Personen abwandern?

Henk Fenners: Es handelt sich um kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Diese Personen sind bei uns nur beschränkt steuerpflichtig, weil sie ihre Liegenschaften in unserem Kanton haben. Natürlich können sie die Liegenschaften verkaufen, aber dann haben wir anderweitige Einnahmen. Daher wird sich gegen diese Anpassung niemand wehren, weil diese Organisationen gar nicht im Kanton St.Gallen ansässig sind.

Abschnitt 3.7.3 (Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten)

Etterlin-Rorschach: Auf Seite 15, im zweiten Absatz, ist von einem anorganischen Abzug im Steuersystem die Rede. Mir ist der Begriff «anorganisch» nur aus den Naturwissenschaften geläufig. Was bedeutet das hier genau?

Henk Fenners: Man unterscheidet im Steuerrecht zwischen organischen und anorganischen Abzügen. Ein anderer Begriff für den organischen Abzug ist der Gewinnungskostenabzug, d.h. der Abzug steht in unmittelbarem Zusammenhang zum Einkommen. Zum Beispiel stehen die Berufskosten eines unselbständig Erwerbstätigen in unmittelbarem Zusammenhang zu seinem Erwerbseinkommen. Beim anorganischen Abzug ist das nicht der Fall, denn dort besteht kein direkter Zusammenhang zu einer bestimmten Einkommensart. Lebenshaltungskosten können in dem

Sinne aufgrund von sozialpolitischen Überlegungen zum Abzug zugelassen werden. Gerade der Kinderbetreuungsabzug steht nicht nur den Erwerbstätigen zu, sondern auch denjenigen Leuten, die sich in einer Ausbildung befinden oder erwerbsunfähig sind und kein Erwerbseinkommen generieren. Beispielsweise Bezüger einer IV-Rente haben kein Erwerbseinkommen, können aber trotzdem unter Umständen einen Kinderbetreuungsabzug geltend machen.

Abschnitt 4 (Finanzielle Auswirkungen)

Zoller-Quarten: Wie schon erwähnt, überraschen uns die tiefen Mindereinnahmen von rund 90'000 Franken. Für uns ist wichtig, dass eine Anpassung des Abzugs auch einen Beschäftigungseffekt hat. Wenn beide Eltern arbeiten, die Frau jedoch nur drei Tage in der Woche erwerbstätig ist, dann ist das Kind vielleicht auch drei Tage in der Woche in Betreuung. Solche Familien können dann höhere Steuerabzüge geltend machen, aber das führt nicht zu einem Beschäftigungseffekt. Es entstehen lediglich weniger Steuereinnahmen für Gemeinde und Kanton. Können Sie einige Ausführungen machen, weshalb die erwarteten Mindereinnahmen so tief sind? Kommt es zu einer Überkompensation oder wurde dabei die zusätzliche Beschäftigung ausgeklammert?

Henk Fenners: Wir haben bei der kantonalen Fachstelle für Statistik wie üblich eine Simulation in Auftrag gegeben. Das werden wir auch für die gewünschte Statistik zum Versicherungsprämienabzug machen. Wir haben überprüft, wer heute einen Abzug von Fr. 7'500.– geltend macht, die Höhe der deklarierten Abzüge betrachtet und auch einbezogen, wer von höheren Abzügen profitieren könnte. Das ist aber eine rein statische Betrachtung – ohne die Berücksichtigung der Auswirkungen der höheren Abzüge.

Suter-Rapperswil-Jona: Kommt es – wie Zoller-Quarten bereits erwähnt hat – zu einer Überkompensation durch höhere Steuereinnahmen? Wird durch den erhöhten Abzug ein Anreiz für eine höhere Erwerbsquote in der Familie geschaffen, wodurch die Steuereinnahmen steigen und die Mindereinnahmen sozusagen überkompensiert werden?

Henk Fenners: Der Betrag von rund 90'000 Franken einfacher Steuer ist statisch betrachtet. Wie sich das auswirken wird, kann ich Ihnen nicht sagen. In der kürzlich durchgeführten Vernehmlassung des Bundes ist eine Erhöhung des Höchstabzugs bei der direkten Bundessteuer auf rund 25'000 Franken vorgesehen, jedoch soll den Kantonen ein Höchstabzug von mindestens 10'000 Franken vorgeschrieben werden. In der Vernehmlassungsvorlage¹⁰ ist festgehalten, dass sich die Steuerausfälle und die Mehreinnahmen durch den Anreiz dieses Abzugs auf jeden Fall gegenseitig kompensieren. Aber offenbar konnte auch der Bund keine konkrete Aussage machen.

Regierungsrat Würth: Ich möchte ergänzend hinzufügen: Das Eidgenössische Finanzdepartement hat sich wie folgt dazu geäußert: «Kurz- bis mittelfristig ist landesweit mit einer Zunahme um schätzungsweise rund 2500 Vollzeitstellen zu rechnen. Diese Schätzung basiert allerdings auf zahlreichen Annahmen und ist daher mit hohen Unsicherheiten behaftet.»¹¹ Wie immer, kann spekuliert werden. Ein gewisser Erwerbsanreiz wird entstehen, denn es soll eine Massnahme zur

¹⁰ Vgl. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten vom 5. April 2017.

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten vom 5. April 2017, S. 3.

Reduzierung des Fachkräftemangels sein und steht im Kontext zur Fachkräfteinitiative. Es kann Ihnen aber niemand genau sagen, was passieren wird.

Blumer-Gossau: Wenn dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, müssen beide Eltern erwerbstätig sein. In den Städten Gossau und Wil betragen die Kosten bei einer Vollzeitbetreuung, d.h. fünf Tage die Woche über das ganze Jahr, Fr. 20'000.–. Allein das zeigt schon, dass hier durchaus Potenzial besteht, die Abzüge höher zu gestalten, damit die Eltern ihre Kinder fremdbetreuen lassen können. Der Ansatz von Fr. 20'000.– Franken kommt auch nur bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.– in Frage. Wer darunter liegt, erhält einen Sozialtarif.

Regierungsrat Würth: Im gesamten Kontext dürfen wir nicht vergessen, dass der Abzug nur ein Element ist. Natürlich hat er einen gewissen Effekt auf den Steuerbetrag, aber relevanter ist die Preisgestaltung der Kindertagesstätten. Im internationalen Vergleich haben wir sehr hohe Betreuungskosten in der Schweiz. In diesem Bereich würden wir einen viel grösseren Effekt erzielen, denn im Vergleich zum Ausland haben wir eine relativ tiefe Quote an Kindertagesstätten.

Etterlin-Rorschach: Deshalb ist es eine besondere Problematik. Wenn die Betreuungskosten derart hoch sind, dann sollten sie wenigstens vollumfänglich abgezogen werden können.

Pause von 9.40 bis 9.55 Uhr.

4.2.2 Beratung Entwurf

Art. 45 (Allgemeine Abzüge 1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge)

Surber-St.Gallen: Dazu stelle ich eine allgemeine Frage. Gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG muss das Kind im gleichen Haushalt leben, damit man den Abzug geltend machen kann. Kann bei getrennten Eltern, wenn ein Elternteil für die Betreuungskosten aufkommt, dieser Betrag über den Unterhaltsabzug geltend gemacht werden?

Henk Fenners: Ja, das ist als Unterhaltsbeitrag abzugsfähig. Mit dem Unterhaltsbeitrag sind nicht nur die Aufwendungen gemeint, die dem Ex-Partner zu überweisen sind, sondern auch diejenigen, die an Dritte zu Gunsten des Kindes bezahlt werden. Auch wenn die Betreuungskosten direkt der Tagesstätte bezahlt werden, gilt dies als Unterhaltsbeitrag und wird dem Ex-Partner entsprechend angerechnet.

Surber-St.Gallen: Gehen wir vom klassischen Rollenbild aus, in dem der Vater die Betreuung bezahlt. Er kann diese Kosten als Unterhalt abziehen. Die Mutter muss es als Einkommen deklarieren, kann aber den Kinderdrittbetreuungsabzug geltend machen?

Henk Fenners: Bei der Mutter sind die Betreuungskosten ein Durchlaufposten. Sie muss die Unterhaltsbeiträge versteuern, kann wiederum aber den Abzug für die Kinderbetreuung geltend machen.

Zoller-Quarten: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG wie folgt zu formulieren:

«die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. ~~15'000~~25'000.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;»

Die Wirkung wird vermutlich nicht ganz so gross sein, wie erhofft. Nichtsdestotrotz denke ich, ist es ein Signal und aus unserer Sicht auch eine einfache Lösung, wenn keine Differenz zur Bundeslösung besteht. Das ist auf den Steuerämtern immer wieder ein Thema. Wir schlagen deshalb vor, dass wir wie der Bund einen Abzug von maximal Fr. 25'000.– vorsehen.

Blumer-Gossau: Ich beantrage, Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG wie folgt zu formulieren:

«die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. ~~15'000~~20'000.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;»

Ich habe gewisse Sympathien für den Antrag der Regierung, weil der Anreiz, dieses Angebot zu nutzen, dadurch verstärkt wird und somit der Fachkräftemangel etwas vermindert werden kann. In unserem Kanton entsprechen aber Fr. 20'000.– für die Vollkosten eher der Realität. Deshalb beantrage ich eine Erhöhung des Abzugs auf Fr. 20'000.–. Das entspricht unseren kantonalen Verhältnissen.

Güntzel-St.Gallen: Blumer-Gossau, wie gelangen Sie zur Aussage, dass dieser Betrag dem kantonalen Durchschnitt entspreche?

Blumer-Gossau: Ich beziehe mich dabei auf mein zuvor genanntes Beispiel der Betreuungskosten in Gossau oder in Wil. Dort liegt der Betrag bei Fr. 20'000.– bei einem steuerbaren Einkommen ab Fr. 100'000.–.

Regierungsrat Würth: Der Bund kennt aktuell einen Abzug von Fr. 10'100.–. In der Vernehmlassung schlägt er im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative einen Abzug von Fr. 25'000.– vor. Das ist allerdings relativ umstritten, auch aus Relationsgründen. Zu Blumer-Gossau: Ich bin erstaunt über Ihre Aussage, dass im Kanton St.Gallen Fr. 20'000.– Realität seien. Wir haben gesehen, dass die Ausfälle relativ bescheiden sind. Weshalb? Weil wir in diesem Bereich relativ wenig Steuerpflichtige haben. Ich würde die Annahme wagen, dass die Steuerpflichtigen wahrscheinlich in ein paar steuerkräftigen Gemeinden wohnen. Wir sprechen von jenen, die viel Geld haben und auch viel Geld in die Kinderbetreuung investieren. Andere werden subventioniert und haben gar nicht ein derart hohes Einkommen. Das ist die Realität. Es war auch von Vollkosten die Rede, aber wieviel ein Betreuungsplatz kostet und wie dieser finanziert wird, ist ein ganz anderes Thema.

Wir sprechen aber hier von dem, was eigentlich der Private unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien – Stichwort anorganischer Abzug – überhaupt für Kosten hat, die er steuerrechtlich geltend machen kann. Dies ist eigentlich der Filter. Davon ist nämlich eine Klientel betroffen, die nicht unbedingt im erwähnten Spektrum angesiedelt ist. Aber das ist auch richtig so. Wir wollen damit auch einen politischen Akzent setzen. Dieser soll den Standort St.Gallen durchaus auch für Personen mit entsprechendem Einkommen attraktiver machen. Das kostet uns nicht viel. Was am Ende der Bundesrat bzw. das Bundesparlament beschliesst, sei dahingestellt. Momentan sind ohnehin mehrere Steuervorlagen auf Bundesebene unterwegs.

Surber-St.Gallen: Es ist nicht die Meinung, dass diese Fr. 20'000.– dem Üblichen entsprechen, auch bei einem mittleren bis höherem Einkommen nicht. Das ist nicht die Realität. Das sage ich auch, weil viele Leute ihr Kind nicht zu 100 Prozent fremdbetreuen lassen. Gleichzeitig kann es zu solch hohen Betreuungskosten kommen. Wenn es ohnehin nicht viel ausmacht, sollten sie auch abzugsfähig sein. Ich möchte betonen, dass es nicht bei den höheren Abzügen bleiben soll und im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung nichts gemacht werden müsste. Wie der Vorsteher des Finanzdepartementes bereits ausgeführt hat, ist es richtig, dass nur einige wenige Gutverdienende davon betroffen sind. Es gibt aber sicher auch Handlungsbedarf bei den mittleren Einkommen, weil Krippenplätze für sie sehr teuer sind. Es ist fraglich, wie sie diese finanzieren sollen – unabhängig vom steuerlichen Abzug, der für diese Einkommen wiederum nicht gleich relevant ist wie bei den hohen Einkommen. Ich unterstütze den Antrag Blumer-Gossau, weil es zu hohen Ausgaben kommen kann.

Bartl-Widnau: Kann man abschätzen, wie sich die Mehrkosten bzw. die Mindereinnahmen bei einem Abzug in Höhe von Fr. 25'000.– auswirken werden? Das würde wenige Leute mit sehr hohem Einkommen betreffen und würde wahrscheinlich eine höhere Progression nach sich ziehen.

Henk Fenners: Eine entsprechende Berechnung zu diesem Betrag haben wir nicht gemacht. Aber eine Erhöhung auf Fr. 25'000.– wird ebenfalls nicht dazu führen, dass es eine Million kosten wird. Das ist völlig ausgeschlossen.

Dudli-Oberbüren: Wir diskutieren jetzt die Abzüge für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen. Ich möchte am Rande anmerken, dass die Eigenbetreuung überhaupt nicht honoriert wird. Diese bleibt aussen vor.

Scheitlin-St.Gallen: Ich habe eine Präzisierung. Bei diesen 90'000 Franken Mindereinnahmen handelt es sich eigentlich um einen Mitnahmeeffekt. Es siedeln sich nicht plötzlich mehr Gutverdienende im Kanton St.Gallen an. In diesem Betrag spiegeln sich diejenigen Personen wieder, die bereits jetzt die Maximalabzüge nutzen und dann noch höhere Abzüge geltend machen können.

Suter-Rapperswil-Jona: Es wäre falsch, die Fremd- und Eigenbetreuung gegeneinander auszuspielen. Wir unterstützen natürlich, dass in mehreren Bereichen Handlungsbedarf besteht. Diesen Punkt haben wir bereits bei der Diskussion um die Ausbildungszulagen eingebracht. Aber hier geht es um etwas anderes. Es geht darum, Anreize zu schaffen, damit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann. Vor diesem Hintergrund gehen wir sicher den richtigen Weg. Ich teile das Votum von Surber-St.Gallen, dass bei den Betreuungskosten ebenfalls Handlungsbedarf besteht. In der vorberatenden Kommission zum Bericht 40.15.08 «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» wurde

diese Problematik aufgezeigt. Es ist zwar nur eine Massnahme unter vielen, aber wenn wir heute die Möglichkeit haben, einen Beitrag zu leisten, dann sollten wir das unterstützen.

Kommissionspräsident: Wir können heute über diese Massnahme entscheiden.

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage Festhalten am Entwurf der Regierung.

Ich habe in meinem vorangegangenen Votum schon einmal auf diese Diskrepanz hingewiesen. Es ist relativ klar, dass wir jetzt über die Höhe des Kinderabzugs für die Kinderdrittbetreuung sprechen. Ich empfehle aber, bei den von der Regierung beantragten Fr. 15'000.– zu bleiben. Alles andere wäre ein Basar und auch auf Bundesebene wurde noch keine Änderung entschieden. Auf Bundesebene sind es jetzt Fr. 10'100.–, dann stehen wir mit Fr. 15'000.– im Mittelfeld. Wir sollten beim Entwurf der Regierung bleiben. Das Steuergesetz ist eines jener dankbaren Gesetze, das alle ein bis zwei Jahre eine Anpassung erfährt. Also hat dieses Anliegen auch ein anderes Mal Platz.

Regierungsrat Würth: Zu Bartl-Widnau: Wir können Ihnen eine entsprechende Berechnung nachliefern. Wir können es zwar nicht quantifizieren, aber wir haben von der Fachstelle für Statistik noch die Angaben erhalten, wie viele Kinder überhaupt betroffen sind. Wenn wir den Abzug auf Fr. 15'000.– setzen, sind praktisch fast alle Kinder erfasst. Zwischen Fr. 15'000.– bis Fr. 20'000.– wären weitere 226 Kinder und über Fr. 20'000.– wären nochmals weitere 35 Kinder im Kanton St.Gallen erfasst. Das ist die Situation. Man darf nicht vergessen, dass es dabei letztlich um die Belastungsrelationen geht. Das hat die Regierung dazu bewogen, sich für einen Abzug von Fr. 15'000 Franken zu entscheiden. Wir haben dann schon fast alle berücksichtigt, was dem dritten Platz im interkantonalen Vergleich entspricht. Deshalb halten wir dies für angemessen.

Kommissionspräsident: Wir stellen nun die beiden Anträge aus der Mitte der Kommission gegenüber. Der obsiegende Antrag wird daraufhin dem Entwurf der Regierung gegenübergestellt.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag von Blumer-Gossau dem Antrag der CVP-GLP-Delegation mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf der Regierung dem Antrag von Blumer-Gossau mit 9:6 Stimmen vor.

Art. 95 (c) Übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen)

Güntzel-St.Gallen: Weshalb wird hier von 3 Prozent auf 3,75 Prozent erhöht? Das ist nicht vom Bundesrecht zwingend vorgegeben. Das ist ein freier Entscheid des Kantons. Müssen oder wollen wir das?

Surber-St.Gallen: Liegt dann die Gesamtsteuerbelastung der juristischen Personen, deren Gewinn neu mit dem Steuersatz 3,75 Prozent besteuert wird, auch bei 12,7 Prozent oder ist das wie bei den anderen juristischen Personen?

Henk Fenners: Zu Güntzel-St.Gallen: Bei Art. 95 StG geht es um die übrigen juristischen Personen sowie die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Bisher hatten wir hier einen Verweis auf den Tarif von natürlichen Personen, bei denen der Mindesttarif von 3 Prozent (einfache Steuer) gilt. Der Tarif für natürliche Personen hat eine Progression, die eine Spanne von bis

zu 8,5 Prozent (einfache Steuer) erreichen kann. Nun soll ein proportionaler Satz von 3,75 Prozent eingeführt werden. Weil es eine Tarifrage ist, hat der Bund nichts zu sagen. Hier besteht Autonomie für die Kantone. Wir machen hier einen Systemwechsel.

Surber-St.Gallen: In der Botschaft ist ausgeführt, dass es aufgrund der Progression zu einer Steuerbelastung von bis zu 28 Prozent gekommen ist. Jetzt soll neu der Gewinnsteuersatz von 3,75 Prozent gelten. Dieser wird ebenfalls multipliziert? Ich gehe nicht davon aus, dass dies die Gesamtsteuerbelastung sein soll.

Henk Fenners: Das ist richtig. Die 3,75 Prozent werden multipliziert mit dem Gesamtsteuerfuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kantonssteuerfuss (115 Prozent) plus Zuschlag (220 Prozent). Das ergibt zusammen 335 Prozent. Also werden die 3,75 Prozent mit 3,35 multipliziert. Das ergibt dann den Steuersatz, der zur Anwendung kommt. Das ist nur der kantonale Steuersatz, derjenige des Bundes kommt noch hinzu.

Blumer-Gossau: Gemäss Abschnitt 3.7.1 der Botschaft gilt auf Bundesebene ein proportionaler Satz von 4,25 Prozent. Warum wendet man nicht den gleichen Satz wie der Bund an? Warum 3,75 Prozent?

Henk Fenners: Es wurde der Satz von 3,75 Prozent gewählt, weil Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den gleichen Steuersatz haben. Dann würde für alle juristischen Personen einheitlich der Satz von 3,75 Prozent (einfache Steuer) gelten – mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen im direkten Grundbesitz; diese sollen zu 7,5 Prozent (einfache Steuer) besteuert werden. Auf Bundesebene haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen Gewinnsteuersatz von 8,5 Prozent und die übrigen juristischen Personen nur 4,25 Prozent. Wir haben im Kanton St.Gallen eine völlig andere Ausgangslage. Deshalb könnte man sich nicht die Übernahme der 4,75 Prozent, sondern eher die Hälfte von 3,75 Prozent noch vorstellen. Beim Bund ist es auch so, denn 4,25 Prozent ist die Hälfte von 8,5 Prozent. Aber die Vorgabe war – und jetzt wird die eigentliche Frage beantwortet – eine Ertragsneutralität herzustellen aufgrund des Systemwechsels, den wir hier machen. Das hat zu einer einfachen Steuer von 3,75 Prozent geführt, damit es eben nichts kostet.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin dankbar für die Hinweise. Zu Abs. 3: Kann dann ebenfalls 7,5 Prozent mit dem Steuerfuss multipliziert werden? Wie hoch werden dann diese juristischen Personen besteuert?

Henk Fenners: Das ist so. Die Vorgabe war, die Änderung ertragsneutral auszugestalten. Diese Vorgabe haben wir uns selber gesetzt. Jetzt ist es so, dass bei den kollektiven Kapitalanlagen ein Gewinnsteuersatz von 7,5 Prozent vorgesehen ist – multipliziert mit 3,35 Prozent. Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind extrem gewinnträchtig. Es kommt durchaus vor, dass diese mit dem Maximalsatz von 8,5 Prozent besteuert werden. Insoweit gibt es für einzelne der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz auch eine Reduktion der Steuerbelastung, wenn auch nur marginal.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe ein etwas ungutes Gefühl, wenn aufgrund interner Vorgaben wesentliche Veränderungen im Steuergesetz vorgenommen werden. Es sind natürlich nie alle zufrieden mit dem Steuergesetz. Mich überzeugt die Antwort nicht. Ich behalte mir vor, einen allfälligen Antrag in der ersten Lesung im Kantonsrat zu stellen.

Felix Sager: Wir konnten bis jetzt auch mit dieser unschönen Situation leben, dass keine Gleichbesteuerung von juristischen Personen besteht. Diese Unwägbarkeit wollten wir nun korrigieren, damit sämtliche juristischen Personen mit dem gleichen systemrelevanten Steuersatz von 3,75 Prozent besteuert werden. Es soll eine Korrektur im Sinne einer Gleichbehandlung von juristischen Personen sein.

Henk Fenners: Vielleicht einfach auch noch zur Systematik. Ich habe es jetzt so verstanden, dass Sie sich daran stören, dass bei den kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ein doppelter Gewinnsteuersatz zur Anwendung kommen soll. Man muss aber beachten, dass bei den kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz – ein sehr lukratives Geschäft – nur die sogenannte Einfachbelastung vorliegt. Das heisst, im Unterschied zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften steht dahinter nicht ein steuerbelasteter Anteilsinhaber. Die Anteilsinhaber dieser Anlagen tragen keine direkten Steuerfolgen. Weil die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wirtschaftlich sehr lukrativ sind, rechtfertigt es sich unserer Meinung nach, dort einen höheren Steuersatz anzuwenden, damit die übrigen juristischen Personen von einem tieferen Steuersatz (3,75 Prozent) profitieren können. Zu den übrigen juristischen Personen zählen Vereine, Stiftungen und Kooperationen. Dies wird damit begründet, dass diese juristischen Personen meist ideelle Tätigkeiten und Zwecke verfolgen.

Art 95^{bis} (d) Juristische Personen mit ideellen Zwecken)

Surber-St.Gallen: Wie steht es um die Kulturinstitutionen? Sind diese als ideell oder kommerziell orientiert zu betrachten bzw. kommt es gänzlich auf ihre Tätigkeit an?

Henk Fenners: Bei Kulturinstitutionen, bei denen überwiegend der Kulturgedanke im Vordergrund steht – d.h. wo z.B. nicht nebenher noch ein grosses Restaurant betrieben wird –, handelt es sich um eine ideelle Tätigkeit. Wenn auch noch Kulturförderung hinzutritt, ist sogar eine gänzliche Steuerbefreiung dieser Institutionen möglich. Die Kulturförderung ermöglicht eine Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht.

Art. 107 (Steuerabzug auf Erwerbseinkünften a) Grundlage)

Güntzel-St.Gallen: Ist in Abs. 3 der Begriff «gewogenes Mittel» ein steuerrechtlicher Begriff? Was bedeutet er genau?

Henk Fenners: Die Verwendung des Begriffs «gewogenes Mittel» im Steuerfuss ist in dem Sinne nur eine Präzisierung im Gesetz. Es ist in Art. 56 Abs. 2 der Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV) erwähnt. Dort steht nämlich: «Für die Ermittlung der Gemeindesteueranteile wird auf das mutmassliche gewogene Mittel der Gemeindesteuern der Vorperiode abgestellt». Zu unterscheiden ist zwischen «gewogenem Mittel» und «arithmetischem Mittel». Beim «arithmetischem Mittel» werden die Steuerfüsse aller Gemeinden zusammengezählt und durch die Anzahl Gemeinden geteilt. Beim «gewogenen Mittel» wird zusätzlich noch die Bevölkerungszahl berücksichtigt.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Was ist die Folge, wenn wir nun auf das «gewogene Mittel» wechseln?

Henk Fenners: Es findet gar kein Wechsel statt. Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung im Gesetz. In Art. 56 Abs. 2 StV ist bereits heute erwähnt, dass auf das «gewogene Mittel» abgestellt wird. Wir übernehmen dies lediglich ins Gesetz im Sinne einer Klarstellung. Wir haben schon bisher das «gewogene Mittel» verwendet.

109^{bis} (Steuerabzug auf rückvergüteten AHV-Beiträgen)

Dudli-Oberbüren: Wäre es nicht korrekter, wenn der Artikeltitel «Steuer auf rückvergüteten AHV-Beiträgen» statt «Steuerabzug auf rückvergüteten AHV-Beiträgen» lauten würde? Und noch die inhaltliche Frage: Wieso soll die Regierung und nicht das Parlament den Tarif bestimmen?

Henk Fenners: Wenn Art. 109^{bis} StG mit Art. 107 StG verglichen wird, ist festzustellen, dass in Art. 107 StG der Artikeltitel «Steuerabzug auf Erwerbseinkünften» lautet. Insofern wird lediglich die Begrifflichkeit fortgeführt.

Surber-St.Gallen: Es handelt sich um einen Abzug der Steuern beim Einkommen und nicht um einen Abzug, den man in einer Steuererklärung macht. Weil der Abzug bei der Quellensteuer direkt beim Einkommen erfolgt, ist es korrekt, von einem Abzug zu sprechen.

Güntzel-St.Gallen: Der Begriff «Steuerabzug» ist nicht neu und bereits im Artikeltitel von Art. 107 StG erwähnt?

Henk Fenners: Das ist korrekt. Zur zweiten Frage von Dudli-Oberbüren: Dass die Regierung die Quellensteuertarife bestimmt, gilt nicht nur bei den rückvergüteten AHV-Beiträgen, sondern generell. Beispielsweise ist das auch in Art. 107 StG der Fall. Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife und das jährlich. Das soll in Zukunft auch für die rückvergüteten AHV-Beiträge gelten. Auf Bundesebene liegt aktuell ein Entwurf zu Art. 1 der Quellensteuerverordnung¹² vor, der die Anwendung des Tarifs für Nebenerwerbstätigkeit vorsieht. Das ist ein proportionaler Tarif.

Surber-St.Gallen: Wenn ich Art. 107 StG mit Art. 109^{bis} StG vergleiche, sehe ich, dass in Art. 107 StG noch ausgeführt ist, welche Steuern der Steuerabzug umfasst. Müsste das in Art. 109^{bis} StG nicht auch ausgeführt werden?

Kommissionspräsident: Kann man davon ausgehen, dass der Verweis auf Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) sinngemäss entsprechende Ausführungen enthält?

Henk Fenners: Aufgrund der ganzen Systematik muss man hier davon ausgehen, dass sämtliche Steuern umfasst sind. Daraus resultiert eine Summe, was üblich beim Quellensteuertarif ist. Die Summe umfasst die Steuern von Staat, Gemeinde und Bund. In Art. 109^{bis} StG wird nur der Steuerabzug für die Gemeinden durch die Regierung bestimmt, denn der Bund bestimmt den Abzug der rückvergüteten AHV-Beiträge. Die Summe daraus ergibt dann den Gesamtabzug. Beim Steuerabzug sind dann sämtliche Steuern umfasst. Bei Art. 109^{bis} StG wird nur der Tarif für Kanton und Gemeinde bestimmt. Der Bund gibt ihn selber vor.

Art. 112^{bis} Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

Dudli-Oberbüren: Art. 112^{bis} Abs. 1 Bst. a StG erwähnt «einen bestimmten Betrag». Kann oder will man diesen Betrag nicht beziffern?

Kommissionspräsident: Wenn ich Art. 112^{bis} Abs. 2 StG lese, legt das Eidgenössische Finanzdepartement den Betrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung fest. Deshalb ist in Abs. 1 Bst. a von

¹² vgl. Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV; SR 642.118.2).

«einem bestimmten Betrag» die Rede. Das ist meine Interpretation. Hat die Verwaltung eine andere Auffassung?

Henk Fenners: Nein. Das ist korrekt.

Dudli-Oberbüren: Dann habe ich noch eine Frage zu Abs. 4: Welches sind die Konsequenzen, wenn das Formular für die Steuererklärung – aus welchen Gründen auch immer – bei der Steuerverwaltung nicht verlangt wird?

Henk Fenners: Wenn im Steuerrecht eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird, findet eine Ermessensveranlagung statt.

Art. 114 [d] Vergütungen aus dem Ausland)

Henk Fenners: Wir haben hier von Seiten des Finanzdepartementes noch einen Änderungsvorschlag. Ursprünglich wollten wir mit diesem Nachtrag das gesamte Harmonisierungsrecht auf den aktuellen Stand bringen. Jetzt ist es aber zwischenzeitlich so, dass die totalrevidierte Quellensteuerverordnung vom eidgenössischen Finanzdepartement in die Vernehmlassung gegeben wurde. In Art. 4 Abs. 2 des vorgesehenen Entwurfs der Quellensteuerverordnung wird im Bereich der Vergütungen aus dem Ausland eine Formulierung vorgeschlagen, die im kantonalen Steuergesetz in Art. 114 StG geregelt ist. Sie ist präziser als die heutige kantonale Regelung. Wir würden gerne vorschlagen, dass wir die Formulierung von Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs der Quellensteuerverordnung in Art. 114 StG übernehmen.

Güntzel-St.Gallen: Habe ich das richtig verstanden? Das ist eine Formulierung aus dem Entwurf? Sie ist noch nicht definitiv verabschiedet worden? Das heisst, es könnte auf Bundesebene am Schluss eine andere Formulierung verabschiedet werden als jene, die Sie nun vorschlagen zu übernehmen? Da ist natürlich ein gewisses Risiko dabei. Was ist der Unterschied zwischen der aktuellen und der vorgeschlagenen Formulierung?

Henk Fenners: Es ist richtig, was Güntzel-St.Gallen sagt. Ich lese Ihnen den Vorschlag gerne vor. Wir würden vorschlagen, Art. 114 Abs. 1 StG zu streichen und einen neuen Art. 114 Abs. 1^{bis} StG mit folgendem Wortlaut beliebt machen:

«Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem im Ausland ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.»

Zudem würden wir dann einen neuen Art. 114 Abs. 2 StG vorschlagen:

«Er wird jedoch an der Quelle besteuert, wenn:

- a) die Vergütung der Leistung von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen wird;
- b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und sich die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als wirtschaftliche Arbeitgeberin qualifiziert oder
- c) ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.»

Kommissionspräsident: Ich weiss nicht, wie es meinen Kolleginnen und Kollegen geht, aber ich bin schlicht überfordert, um zu beurteilen, ob das materiell einigermassen richtig ist oder nicht.

Surber-St.Gallen: Auch wenn es grundsätzlich systematisch Sinn macht und es auch nicht gross abweicht von der bisherigen Regelung, finde ich es jetzt doch ein bisschen zu komplex, um einfach eine vorgelesene Formulierung zu übernehmen. Gerade auch im Unwissen darum, ob es nach der parlamentarischen Beratung auf Bundesebene auch bei dieser Formulierung bleibt. Ich werde diesen Antrag deshalb nicht übernehmen.

Kommissionspräsident: Die Geschäftsführung wäre in der Lage, Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs der Quellensteuerverordnung auf die Leinwand zu projizieren. Das setzt aber voraus, dass ein Kommissionsmitglied den Antrag übernimmt.

Güntzel-St.Gallen: Ich sehe absolut keine Gründe, die Bundesformulierung einfach zu übernehmen. Vor allem nicht, wenn der Vorschlag lange vorgelesen werden muss. Wenn sie eine einfacher formulierte Lösung als diejenige des Bundes haben, können wir diese gerne übernehmen, aber nicht eine Formulierung aus einem Entwurf. Ich würde mich bei einer allfälligen Abstimmung der Stimme enthalten.

Regierungsrat Würth: Ich verstehe, dass die Situation speziell ist und die Sache eine gewisse Komplexität aufweist. Wir können uns diese Frage auch noch überlegen, weil wir ohnehin eine zweite Sitzung abhalten werden. Sie müssen darüber urteilen, ob wir beide Erlasse mit den offenen Pendenzen – zur Berechnung des Versicherungsabzugs werden wir Ihnen ein Zusatzpapier zukommen lassen – am zweiten Sitzungstag beraten sollen. Dann könnten wir die erste Lesung der beiden Erlasse in der Aprilsession durchführen. Zudem könnte ich die Regierung noch formell korrekt über den Anpassungsvorschlag informieren.

Surber-St.Gallen: Ich würde das grundsätzlich unterstützen. Noch eine Verständnisfrage: Wenn wir das auf kantonalen Ebene jetzt nicht anpassen würden und es dann auf Bundesebene eingeführt würde, dann würde ohnehin die bundesrechtliche Bestimmung gelten, auch wenn der Kanton in seiner bisherigen Bestimmung davon abweichen würde?

Henk Fenners: Unserer Meinung nach ist das lediglich eine Präzisierung. Wenn der Anwendungsbereich weiter wäre, würden wir nicht vorschlagen, das zu übernehmen. Es ist lediglich eine Anpassung des Bundesrechts auf Verordnungsebene, die in St.Gallen nun mal direkt im kantonalen Gesetz geregelt ist. Das ist auch richtig so, denn dies rundet das Gesamtverständnis ab. Wir können logischerweise unsere Steuerhoheit nicht auf einen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, der einen ausländischen Arbeitgeber hat, erstrecken.

Kommissionspräsident: Dann steht jetzt der Grundsatz zur Diskussion: Wollen wir diese Bestimmung ebenfalls in einer zweiten Kommissionssitzung beraten und damit auch die erste Lesung des XVI. Nachtrags in der Aprilsession behandeln?

Güntzel-St.Gallen: Ich kann nachvollziehen, was sie mit der Anpassung genau erreichen wollen. Im Prinzip sollen diejenigen, die keine Niederlassungsbewilligung haben und im Ausland arbeiten und dort den Lohn beziehen, nach dem ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Wenn wir ohnehin nochmals eine Sitzung durchführen, sollte es möglich sein, sich eine derart lange Bestimmung nochmals durch den Kopf gehen zu lassen.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass sich die vorberatende Kommission einig darüber ist, über Art. 114 StG in der zweiten Kommissionssitzung abschliessend zu beraten und abzustimmen.

Art. 114 StG wird in der zweiten Kommissionssitzung beraten.

Art. 122b (Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen)

Schmid-Grabs: Wird irgendwo genauer definiert, was «stossende Verhältnisse» nach Art. 122b Abs. 1 StG sind?

Henk Fenners: Nach Art. 122b Abs. 2 StG legt das Eidgenössische Finanzdepartement die Voraussetzungen fest. In der Quellensteuerverordnung wird definiert, was stossende Verhältnisse sind. Man hat festgestellt, dass es relativ schwierig ist, das zu umschreiben.

Kommissionspräsident: Hier ist also die Bundesgesetzgebung massgeblich.

Art. 163^{ter} (Elektronischer Datenaustausch)

Güntzel-St.Gallen: Art. 163^{ter} StG gemäss Entwurf der Regierung entspricht wortwörtlich dem heute geltenden Art. 179 StG. Weshalb diese Verschiebung? Aus systematischen Gründen?

Henk Fenners: Wir haben entsprechende Ausführungen in der Botschaft gemacht¹³. Einerseits sollen die thematisch und systematisch zusammengehörenden Art. 179 StG und Art. 163^{ter} StG zusammengeführt werden und andererseits bezieht sich die elektronische Datenerfassung eher auf das gesamte Verfahren und nicht bloss auf die Veranlagung und passt deshalb besser zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen als zur Veranlagung.

Art. 171 (d) Aufbewahrungspflichten)

Güntzel-St.Gallen: Ist die Übernahme der obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Buchführungsvorschriften im Steuergesetz nötig oder hat das noch eine weitergehende Bedeutung?

Kommissionspräsident: Die Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) würden auch ohne die Erwähnung im Steuergesetz gelten.

Henk Fenners: Zivilrechtlich gelten diese Bestimmungen natürlich. Mit dem ausdrücklichen Verweis wird aber klargestellt, dass die zivilrechtlichen Vorschriften auch im Steuerrecht gelten. Die Erwähnung hat schon ihre Berechtigung.

Schmid-Grabs: Ich habe eine Zusatzfrage, die sich auch auf Art. 275 StG bezieht. Dort wird die Verjährung der Strafverfolgung auf 15 Jahre erhöht. Die Aufbewahrungspflicht für Belege beträgt aber nur zehn Jahre. Es besteht eine Lücke von fünf Jahren. Was waren die Überlegungen? Nach 15 Jahren kann ein Betroffener noch verfolgt werden, hat aber die Belege nach zehn Jahren bereits vernichtet und kein Beweismaterial mehr.

Henk Fenners: Das kann ich jetzt nicht aus dem Stand beantworten. Wir haben hier auch nur zwingendes Harmonisierungsrecht nachgeführt.

¹³ Vgl. Abschnitt 3.7.4 der Botschaft.

Güntzel-St.Gallen: In Art. 171 StG ist die zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Pflicht festgehalten, dass Belege zehn Jahre aufzubewahren sind. Insofern finde ich die Ergänzung in Art. 171 StG passend. In Art. 275 StG stellen sich andere Fragen.

Kommissionspräsident: Die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren ist gängig und üblich. Ich würde dringend davon abraten, hier etwas zu ändern.

Art. 185 (2. Pflichten des Steuerpflichtigen)

Henk Fenners: Wir haben hier einen zweiten Änderungsvorschlag seitens des Finanzdepartementes. Wir würden gerne den Art. 185 Abs. 2 StG streichen. Wir haben festgestellt, dass mit Art. 188 Abs. 1^{bis} StG eine Vorschrift mit identischem Inhalt eingeführt werden soll. Wir sind der Meinung, dass der Inhalt dieser Vorschrift in Art. 188 Abs. 1^{bis} StG besser eingeordnet ist als in Art. 185 Abs. 2 StG.

Güntzel-St.Gallen: Ich übernehme den Vorschlag des Finanzdepartementes als Antrag und beantrage Art. 185 Abs. 2 StG zu streichen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 263 (Verjährung der Strafverfolgung)

Güntzel-St.Gallen: Hier wird die Verjährung der Strafverfolgung von zwei auf drei Jahre bzw. von vier auf sechs Jahre verlängert. Was ist die Begründung? Ich gehe nicht davon aus, dass es ein Bundesgesetz vorschreibt?

Henk Fenners: Doch, das Harmonisierungsrecht schreibt es so vor.

Art. 275 (Verjährung der Strafverfolgung)

Schmid-Grabs: Ist die Verjährung der Strafverfolgung durch eine bundesrechtliche Norm auf 15 Jahre vorgeschrieben? Dann wäre es klar, dass wir diese Diskrepanz so hinnehmen müssen. Aber soweit ich das verstanden habe, ist das nicht der Fall. Wurde das abgeklärt?

Henk Fenners: Ich habe das nicht abgeklärt. Ich kann Ihnen aber versichern, dass den Steuerbehörden ohnehin die Originalunterlagen eingereicht werden und diese werden dort auch 15 Jahre lang aufbewahrt. Wenn das Steueramt etwas aufgreift, dann muss es auch etwas in der Hand haben und das wird auch vorgelegt. Wenn der Steuerpflichtige nicht mehr über die Unterlagen verfügt, ist das kein Problem, denn wir legen ihm die bei uns aufbewahrten Dokumente vor.

Schmid-Grabs: Ich beantrage, Art. 275 Abs. 1 StG wie folgt zu formulieren:

«Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt ~~15~~10 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.»

Ich stelle direkt den Antrag, dass die Strafverfolgung nach zehn Jahren verjährt. Meines Wissens sind es gemäss Bundesrecht zehn Jahre.

Suter-Rapperswil-Jona: Wäre es nicht sinnvoll die Beratung dieser Bestimmung ebenfalls auf die nächste Sitzung zu verschieben, wenn wir ohnehin nochmals zusammenkommen. So können wir der Verwaltung die Gelegenheit geben, das noch genau abzuklären.

Schmid-Grabs: Da wir sowieso einen zweiten Sitzungstermin haben werden, ziehe ich diesen Antrag zurück. Ich beantrage, dass allfällige bundesrechtliche Vorgaben auf die nächste Sitzung abklärt werden.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass sich die vorberatende Kommission einig darüber ist, nochmals in der zweiten Kommissionsitzung über Art. 275 StG zu beraten.

Art. 275 StG wird in der zweiten Kommissionsitzung beraten.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.2.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.2.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird verlangt.

Tschirky-Gaiserwald: Wir haben der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Mindereinnahmen zu evaluieren, wenn der Pauschalabzug der Krankenkassenprämien um Fr. 200.– bzw. Fr. 600.– erhöht werden würde. Wenn wir davon ausgehen, dass die Regierung die vorliegenden Berechnungen auf Basis des Jahres 2015 erstellt hat, dann würde es nach meinen Berechnungen bei einer Erhöhung von Fr. 200.– zu Mindereinnahmen von rund 3,81 Mio. Franken und bei einer Erhöhung von 600.– zu Mindereinnahmen von rund 9,56 Mio. Franken kommen. Soweit nicht weitere Abklärungen nötig sind, würden uns einmal grobe Zahlen vorliegen.

Kommissionspräsident: Beantragen Sie, den XIII. Nachtrag also doch noch heute zu behandeln?

Tschirky-Gaiserwald: Wenn in der Mittagspause verifiziert werden könnte, dass dies plausibel ist, dann würde ich beantragen, dass wir den XIII. Nachtrag nach der Mittagspause behandeln.

Henk Fenners: Die proportionale Ermittlung ist nur eine Annäherung an die effektiven Werte. Wir haben einen progressiv ausgestalteten Steuertarif. Das kann natürlich nicht einfach proportional umgelegt werden. Wir gehen davon aus, dass die effektiven Werte eher tiefer liegen als die von Ihnen ermittelten Zahlen. Je mehr abzugsfähig ist, umso höher ist die progressive Entlastung. Aber mit Ihrer Berechnung erhält man sicher eine ungefähre Größenordnung.

Tschirky-Gaiserwald: Ich beantrage, auf den Abklärungsauftrag zum XIII. Nachtrag zurückzukommen und die Spezialdiskussion durchzuführen.

Surber-St.Gallen: Wir sollten die aufgeworfenen Fragen seriös abklären lassen. Dann können wir auch eine umfassende Beratung durchführen. Die Behandlung dieser Vorlage ist auch nicht zeitlich dringlich.

Die vorberatende Kommission lehnt den Rückkommensantrag von Tschirky-Gaiserwald mit 12:3 Stimmen ab.

4.3 Gesamtabstimmung

Die Gesamtabstimmung wird auf die zweite Kommissionssitzung verschoben.

5 Abschluss der Sitzung

5.1 Bestimmung des zweiten Sitzungstags

Kommissionspräsident: Soll die erste Lesung des XIV. Nachtrags noch an der Februarsession 2018 stattfinden – unter Vorbehalt der beiden Bestimmungen Art. 114 StG und Art. 275 StG? Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission das nicht wünscht. Somit findet die erste Lesung voraussichtlich in der Aprilsession 2018 statt. In Absprache mit Regierungsrat Würth teile ich Ihnen mit, dass die zweite Kommissionsitzung am 9. März 2018 stattfinden wird.

Die Bestimmung des Berichterstatters wird auf die zweite Kommissionssitzung verschoben. Die vorberatende Kommission verzichtet darauf, die Medien über das Zwischenergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

5.2 Verschiedenes

Zoller-Quarten: Ich finde das Ergebnis der heutigen Beratung mit den zusätzlichen Abklärungsaufträgen nicht gut. Die Fragen hätten vor der Sitzung geklärt werden können und die eingeforderten Zahlen sind für die Entscheidung völlig irrelevant.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.15 Uhr.

St.Gallen, 2. Februar 2018

Der Kommissionspräsident:



Jürg Bereuter
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.17.10 / 22.17.11 «XIII. Nachtrag zum Steuergesetz» und «XIV. Nachtrag zum Steuergesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2017); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Juni 2017; SR 642.11); *bereits mit der Einladung zugestellt*
3. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Juni 2017; SR 642.14); *bereits mit der Einladung zugestellt*
4. Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) vom 19. Oktober 1993 (Stand 1. Januar 2015; SR 642.118.2); *bereits mit der Einladung zugestellt*
5. Steuergesetz (StG) vom 9. April 1998 (Stand 1. Oktober 2017; sGS 811.1); *bereits mit der Einladung zugestellt*
6. Steuerverordnung (StV) vom 20. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2016; sGS 811.11); *bereits mit der Einladung zugestellt*
7. Motion 42.15.10 «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien», Wortlaut vom 2. Juni 2015, Antrag der Regierung vom 11. August 2015, Antrag der CVP-EVP-Fraktion vom 14. September 2015; *bereits mit der Einladung zugestellt*
8. Übersicht über die Höhe der (zusätzlichen) Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien 2017 für Kinder; *bereits mit der Einladung zugestellt*
9. Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen für den XIII. Nachtrag zum Steuergesetz; *bereits mit der Einladung zugestellt*
10. Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen für den XIV. Nachtrag zum Steuergesetz; *bereits mit der Einladung zugestellt*
11. Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015, AS 2015, 2947 f.; *im RIS zur Verfügung gestellt*
12. Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016, BBl 2016, 8925 ff.; *im RIS zur Verfügung gestellt*
13. Antragsformulare vom 19. Januar 2018
14. Abklärungen FD; *werden demnächst (voraussichtlich in KW 7) im RIS zur Verfügung gestellt*

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa / re)
- Finanzdepartement (GS: 3)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GS Mat)